

STEIMEDIA

URHEBERRECHT & COPYRIGHT

WIE SIE CLEVER ABKUPFERN

**Was darf ich? Was darf ich nicht?
Worauf muss ich achten?
Antworten auf die wichtigsten Fragen!**

Dr. Hans-Jürgen Karg

Lieber Leser, bitte beachten Sie in Ihrem Interesse:

Gerne dürfen Sie dieses E-Book zum privaten Gebrauch auf der Festplatte Ihres Computers speichern und natürlich für sich privat auch ausdrucken:

Ausgedruckt arbeitet es sich mit diesen Ebook bei weitem besser, denn so können Sie leicht schriftlich Kommentare einfügen...

Dieses Ebook dürfen Sie aber nicht - auch nicht in abgeänderter oder überarbeiteter Form - auf Ihrer Homepage einstellen und/oder gewerblich vermarkten oder kostenfrei oder gar kostenpflichtig weitergeben.

Und noch ein Gedanke: Der Inhalt dieser Seiten ist unser geistiges Eigentum: Nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind Webseiten, Homepages sowie E-Books mit Textbeiträgen, Vorlagen, Fotos, Grafiken, Skripten, Animationen, Informationsunterlagen und Beiträge aller Art.

Sollten Sie in diesem Skript wider Erwarten Ähnlichkeiten zu anderen Veröffentlichungen zu erkennen glauben, so kann dies einerseits auf die eingeschränkte und stringente Betrachtungsweise eines Sachverhalts, andererseits auch auf einer naturgemäß in sich beschränkter Grammatik und Logik einer Satzbauweise in der deutschen Sprache zurückzuführen sein oder auch ganz einfach darin gesehen werden, dass von uns mal wieder unerlaubt abgekupfert wurde:

Sollten Sie eine widerrechtliche Wiedergabe und/oder Bereitstellung als Download entdecken, bitten wir um Ihren fundierten Hinweis...

Dieses E-Book erscheint nunmehr bereits in

3. Auflage, Stand Januar 2015

und soll Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir darauf, beide Formen der Anrede einzusetzen.

Der Inhalt dieses EBooks und die darin angegebenen Empfehlungen, Vorschläge oder Hinweise wurden mit größter Sorgfalt und Umsicht zusammengetragen und erstellt. Trotzdem können weder der Autor noch an diesem Projekt Beteiligte, noch der Verlag für eventuelle Verluste oder Nachteile, die durch die Anwendung oder auch Unterlassung dieser Informationen entstehen, haftbar gemacht werden.

Jeder Mensch entwickelt unterschiedliche Ziele und hat individuelle Voraussetzungen und Erwartungen: Dadurch und aufgrund seiner Persönlichkeit, Disziplin und andere Merkmale bedeutet dies aber auch, dass jede Person ein anderes wirtschaftliches Ergebnis erreichen wird. Garantien für Ihren Erfolg können wir also nicht übernehmen:

Daher empfehlen wir Ihnen, sich bei allen wirtschaftlich und rechtlich relevanten Angelegenheiten einer rechts- und fachkundigen Beratung zu unterziehen, denn dieses E-Book ist eine Übersicht urheberrechtlicher Fragen für Laien und keine juristische Abhandlung.

Informationsmedien unterliegen in unserer schnelllebigen Zeit einem ständigen Wandel und müssen individuell überprüft und ergänzt werden.

© 2011-2015 Dr. Hans-Jürgen Kara

Urheberrecht & Copyright – Wie Sie clever Abkupfern!

3. aktualisierte Auflage

Inhaltsverzeichnis

Urheberrecht - Copyright - Abkupfern	4
1. Deutsche Rechtslage	6
2. Amerikanische Rechtslage	10
3. Entstehen von Urheberrechten	12
3.1 Urheberrecht in Deutschland	12
3.2 Besonderheiten im Internet	14
3.3 Bearbeitungen bestehender Werke.....	15
4. Verstoß gegen das Urheberrecht.....	17
5. Mal einfach so nachgedacht	18
Resumee	21

Urheberrecht - Copyright - Abkupfern

Lieber Leser,

Noch nie wurde es einem so leicht gemacht, Inhalte zu kopieren und sie für eigene Zwecke einzusetzen, denn man kann sich ja im Internet „bedienen“:

Sie markieren einfach eine Textpassage und schon ist sie per Copy&Paste in die eigene Textdatei kopiert. Sogar mit den Fehlern, denn nicht einmal abtippen brauchen Sie den Text!

Das Internet ist aber trotz seiner teilweise sehr anarchistischen Züge seit langem kein rechtsfreier Raum mehr, denn in nahezu allen Staaten - insbesondere in der westlichen Welt - ist für jedes schöpferische Werk ein mehr oder minder intensives Urheberrecht zu beachten.

So gilt in Deutschland seit dem 13. September 2003 ein neues Urheberrecht, denn es wurde erweitert um das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“:

Strafbar - und gegebenenfalls schadensersatzpflichtig - macht sich, wer - ganz gleich ob gewerblich oder privat, entgeltlich oder unentgeltlich - Daten im Internet zum Download anbietet und/oder verbreitet, ohne hierzu berechtigt zu sein.

Urheberrecht & Copyright – Wie Sie clever Abkupfern!

3. aktualisierte Auflage

Und diese Berechtigung ist meist der Knackpunkt:

Gerne wird in manchen Ratgebern darauf hingewiesen, dass durch ein bisschen Umschreiben und/oder Übersetzen eines bereits bestehenden Werkes oder durch das Zusammenfügen oder Trennen solcher Werke ganz einfach und nahezu ohne eigenes geistiges Zutun ein selbständiges Werk entstehen würde, das unter eigenem Namen herausgegeben werden kann.

Ohne jetzt auf Vorkommnisse zahlreich erschlichener und auch wieder aberkannter Doktorwürden näher eingehen zu wollen, stellt sich für die meisten Internetnutzer doch die Frage, wieweit darf ich „legal“ abkupfern und wo ist eigentlich die Grenze...

Dass dies wirklich nicht ganz so einfach ist, wie von manchen Möchtegern-Gurus der deutschen Marketer-Szene dargestellt wird, und welche rechtlichen Fallen bestehen können, sollen die nachstehenden Überlegungen aufzeigen.

Und bedenken Sie bitte:

Auch eine unbeabsichtigte Verletzung der Urheberrechte kann leicht und vor allem auch ohne jede Vorwarnung (!) schnell eine Klage auf Unterlassung sowie auf Schadenersatz oder sogar eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Denn Sie als „einfacher Internetnutzer“ ohne prominentem Politiker-Hintergrund mit einer teuren Topp-Anwaltsschar sind Neidern (und davon gibt es sehr viele) aufgrund dieser unserer Gesetzen (meist) schutzlos ausgeliefert...

1. Deutsche Rechtslage

Nach **deutschem Recht** bezeichnet das Urheberrecht zunächst ein Recht, das die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers an seinem Geisteswerk schützt:

Es bestimmt Inhalt, Umfang, Übertragbarkeit aber auch Folgen der Verletzung dieses Rechts.

Das deutsche Urheberrecht dient so dem Schutz von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, sowie von geistigen oder künstlerischen Leistungen. Seit geraumer Zeit zählt hierzu auch Software. Und natürlich können so auch Ebooks, Skripte und sonstige veröffentlichte Artikel unter das Urheberrecht fallen.

Durch das deutsche **Urhebergesetz** (UrhG) erhält der Urheber das Recht, über die Nutzungsrechte an seinem Werk frei und ausschließlich zu entscheiden.

Dadurch werden dem Urheber ein sog. Urheberpersönlichkeitsrecht und durch dieses insbesondere umfangreiche Verwertungsrechte zugestanden.

Das bedeutet im Klartext:

Das deutsche Urheberrecht schützt also die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers an seinem Geisteswerk in weitestem Umfang.

Urheberrecht & Copyright – Wie Sie clever Abkupfern!

3. aktualisierte Auflage

Der Urheber und Autor bestimmt also umfassend

- ob und in welcher Art und Weise seine Werke veröffentlicht werden dürfen,
- in welchem Umfang sie veröffentlicht werden,
- den Zeitpunkt bzw. Zeitbereich der Veröffentlichung,
- ob als Name des Urhebers sein richtiger Name oder ein Pseudonym erscheint, und
- welche wirtschaftliche Vorteile er aus jeder (!) Verwertung seiner Werke durch Dritte ziehen will.

Um ein Produkt oder eine Dienstleistung nutzen und dann auch verkaufen zu dürfen, muss Ihnen also entweder das Produkt gehören, d.h. Sie müssen es selbst entwickelt oder selbst erstellt haben oder aber Sie müssen im Besitz einer gültigen Genehmigung für die Verwertung und den Verkauf sein.

Dieses umfassende Recht des Urhebers wird lediglich durch das Zitatrecht eingeschränkt, wonach nur dann und auch nur in engem Umfang zitiert werden darf, wenn die Quelle deutlich angegeben wird. Im deutschen Recht darf nur dann zitiert werden, wenn die Quelle deutlich angegeben wird (§ 63 UrhG):

„Die Forderung nach Quellenangabe bezieht sich auch auf die Angabe der genauen Fundstelle“ und zwar zumindest in dieser vereinfachten Zitierweise, wie hier für dieses vorgenannte Beispiel: *www.wikipedia.org/wiki/Zitieren_von_Internetquellen (23.12.2014).*

Urheberrecht & Copyright – Wie Sie clever Abkupfern!

3. aktualisierte Auflage

Eine (notwendige) Genehmigung zur Verwertung wird üblicherweise mit einer schriftlichen mehr oder minder eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungslizenz für das jeweilige Produkt verbunden.

Die derzeit gängigsten Lizenzarten sind – in der Hierarchie ihrer Freiheiten der Nutzung:

- **Personal Use Rights (PUR)** - Das Recht, das Produkt ausschließlich für den persönlichen Gebrauch zu nutzen.
- **Giveaway Rights (GR)** - Das Recht, das Produkt ohne jegliche Abänderung selbst zu nutzen und kostenlos an Dritte weiterzugeben.
- **Resale Rights (RR)** - Das Recht, das Produkt ohne jegliche Abänderung selbst zu nutzen und unter zumeist vorgegebenen Einschränkungen hinsichtlich der Preisgestaltung an Endabnehmer zu verkaufen.
- **Master Resale Rights (MRR)** - Das Recht, das Produkt ohne jegliche Abänderung selbst zu nutzen und unter zumeist vorgegebenen Einschränkungen hinsichtlich der Preisgestaltung an Endabnehmer zu verkaufen und das Produkt mit Resale Rights (RR) an Endkunden zu verkaufen und ggf. auch diese Wiederverkaufsrechte an den Endkunden weiterzureichen (kann sein, muss aber nicht...).
- **Private Label Rights (PLR)** - Das Recht, das Produkt vollinhaltlich abzuändern, also auch den Aufbau zu ändern, inhaltlich zu kürzen oder zu ergänzen, sowie ggf. bis hin zum Ändern der Urhebereigenschaft.

Wenn Sie eine also eine PLR-Lizenz erwerben, räumt Ihnen der Urheberrechtsinhaber oder die von Ihm mit Verwertungsrechten ausgestattete Person umfassende, individuelle Rechte ein.

Urheberrecht & Copyright – Wie Sie clever Abkupfern!

3. aktualisierte Auflage

Solch eine Lizenz sollte (natürlich ausgedruckt) schriftlich - und darauf mit Original-Unterschrift versehen - erstellt und dann auch verlustsicher aufbewahrt werden.

So umfassen beispielsweise die Verwertungsrechte für ein **(PLR) Privat Label Ebook** zumeist folgende **Lizenzbedingungen**:

[JA] Autor Name kann geändert werden.

[JA] Der Inhalt kann frei verändert werden.

[JA] Der Titel kann frei verändert werden.

[JA] Kann an Endkunden verkauft werden.

[JA] Kann mit Reseller Lizenz (RR) verkauft werden.

[JA] Kann mit Master-Reseller Lizenz (MRR) verkauft werden.

[JA] Kann in mehrere Artikel aufgeteilt werden

[JA] Kann als Hörbuch aufgenommen/weiterverkauft werden.

[JA] Kann verschenkt werden.

[JA] eCover kann frei gestaltet/erstellt werden.

[NEIN] Kann mit PLR (Private Label Rights) verkauft/weitergegeben werden.

[NEIN] Darf unverändert weiterverkauft werden

[NEIN] Kann in eine bezahlte Mitgliedsseite hinzugefügt werden.

Diese obigen Angaben sollen Ihnen lediglich der Veranschaulichung und als Muster dienen, sie sind jederzeit individuell vereinbar...

2. Amerikanische Rechtslage

Anders als im angloamerikanischen Rechtsraum ist im deutschen Rechtsraum ein Nichtbestehen eines Urheberrechts oder ein Totalverzicht auf das Urheberrecht generell nicht möglich.

In den USA ist **Public Domain** ein rechtlich selbständiger Begriff und bedeutet grob definiert "nicht urheberrechtlich geschützt" und/oder den vollständigen Rechteverzicht seitens des ursprünglichen Rechteinhabers.

Diese sog. „Gemeinfreiheit von Werken“ beinhaltet, dass entweder überhaupt keine Urheberrechte entstanden sind, auf alle Urheberrechte verzichtet worden ist oder ein ursprünglich mit Copyright versehenes Werk nun als Public-Domain-Werk den gleichen Status wie ein nicht mehr geschütztes Werk besitzt. Im angelsächsischen Rechtsbereich zeigte das © ursprünglich an, dass ein Werk beim Copyright-Register angemeldet und hinterlegt worden ist. Dies war in den USA noch bis 1989 Voraussetzung für einen urheberrechtlichen Schutz.

Klingt kompliziert, ist es auch: Umgangssprachlich und in manchen schlechten Übersetzungen oder allzu schnellen Abkupferungen bereits bestehender Werke wird dieser Begriff der „public domain“ als Gemeinfreiheit“ sehr oft falsch verwendet und interpretiert.

Beachten Sie also bitte immer:

„Public domain“ bedeutet eben **nicht**: "frei" oder "gratis verfügbar"

Urheberrecht & Copyright – Wie Sie clever Abkupfern!

3. aktualisierte Auflage

Waren früher Werke ohne diesen Copyrightvermerk © in den USA generell „public domain“, so ist es heute nicht ganz einfach, festzustellen, ob eine Arbeit überhaupt und wenn dann wie und in welchem Umfang geschützt ist, denn im Laufe der Jahre haben sich Gesetze und Rechtsprechung geändert.

Als grobe Faustregel können Sie annehmen:

- wurde das Werk vor 1923 in den Vereinigten Staaten veröffentlicht, ist es in der Public Domain.
- für Werke, veröffentlicht zwischen 1923 und dem 1. März 1989, kommt es darauf an, ob bestimmte gesetzliche Formalitäten beachtet wurden, hier ist jeweils eine Einzelfallüberprüfung angesagt
- nach dem 1. März 1989 sind alle veröffentlichte und unveröffentlichte (!) Werke für 70 Jahre ab dem Zeitpunkt des Todes des Autors geschützt.

Die rechtlich sichere „public domain“ und somit „Gemeinfreiheit“ liegt also nur vor, wenn das Werk vor 1923 in den USA (!) veröffentlicht wurde, ansonsten laufen Sie schnell Gefahr, gegen Urheberrechte des Autors zu verstoßen.

Beachten Sie bitte auch, dass die Bedeutung englischer Begriffe wie Copyright nicht auf die deutschen Begriffe wie Urheberrecht übertragen werden kann, denn der angelsächsische Begriff *copyright* bezeichnet nur denjenigen, der das Recht hat, das Werk wirtschaftlich zu verwerten („*the right to copy*“). Derjenige muss nicht zwangsläufig der Schöpfer des Werkes sein, sondern ist oftmals „nur“ der Inhaber der Verwertungsrechte.

3. Entstehen von Urheberrechten

3.1 Urheberrecht in Deutschland

Urheberrechte müssen in Deutschland nicht angemeldet werden, sie entstehen im Moment der Schaffung, und schützen eine eigene geistige und künstlerische Leistung. Dieses neu geschaffene Werk muss aber selbst alle Voraussetzungen eines neuen, geistigen Werkes aufweisen und somit zwingend die ursprüngliche schöpferische Leistung des benutzten Werks zu einem hohen Maße verdrängen.

Die Nutzung eines (in den meisten Fällen immer urheberrechtlich geschützten) Werkes ist also wirklich nur dann zulässig, um ein neues selbständiges Werk hervorzubringen. Dieses kann jedoch erst ab einer sog. „angemessenen Schöpfungshöhe“, ab der das neue Werk also vereinfacht ausgedrückt 'kreativ' genug entstanden ist, als neues Werk angesehen zu werden.

In der Umkehrung bedeutet dies aber auch, dass nur eine oberflächlich Umarbeitung und Umstrukturierung oder Ergänzung eines bestehenden Werkes noch lange nicht zu einer neuen, „angemessenen Schöpfungshöhe“ reicht, denn an diese „Höhe“ sind von der deutschen Rechtsprechung hohe Erwartungen geknüpft.

Gemeint ist damit also, dass das neue Werk eine persönliche geistige Schöpfung und nicht eine bloße, leichte Umarbeitung des Werkes des Urhebers sein muss.

Urheberrecht & Copyright – Wie Sie clever Abkupfern!

3. aktualisierte Auflage

So gesehen ist die automatisierte Umformulierung eines Werkes mittels einer Maschine, also auch mittels der bekannten „Textumformer aus dem Internet“ natürlich keine schützenswerte „Neu-Schöpfung“, sondern schlichte Urheberrechtsverletzung...

Und ob diese dann anzulegende Schöpfungshöhe überhaupt erfüllt ist, entscheiden die bundesdeutschen Gerichte übrigens völlig unabhängig davon, ob ein Urheber- oder Copyright-Vermerk am Werkstück angebracht ist oder nicht.

Rechtsinhaber ist also immer der Urheber, also der Schöpfer des Werkes. Generell versteht man hierunter nur eine natürliche Person, also einen Menschen. Dies schließt juristische Personen aus.

Dem Urheber steht somit das **Recht der Verwertung** seines Werkes zu, dieses beinhaltet also insbesondere das Recht

- der Vervielfältigung,
- der Verbreitung,
- der Ausstellung,
- die öffentliche Wiedergabe und insbesondere auch
- der Bearbeitung des Werkes.

In persönlicher Hinsicht schützt deutsches Urheberrecht nur deutsche Urheber und Nutzungsrechtsinhaber (Unternehmen müssen ihren Sitz in Deutschland haben). Entsprechende Anwendung auf Ausländer findet es nur bei EU-Bürgern.

3.2 Besonderheiten im Internet

In räumlicher Hinsicht schützt deutsches Urheberrecht nur gegen Verletzungen „im Inland“; Im Internet gibt es aber kein „Inland“ und eben auch kein „Ausland“ - das Internet ist global.

Daher wird allgemein auch angenommen, dass jede Verletzung, die per Internet auch nach Deutschland gelangen kann - z.B. durch den Abruf raubkopierter Internet-Seiten eines Deutschen von einem US-Server in Deutschland - im „Inland“ stattfindet.

Daher ergibt sich grundsätzlich:

- Wird das Werk eines Deutschen in Deutschland rechtswidrig kopiert, dann gilt deutsches Urheberrecht.
- Wird das Werk eines Deutschen im Ausland rechtswidrig kopiert, dann gilt zunächst grundsätzlich das Recht des Tatorts im Ausland.
- Sind die Kopien aber über das Internet auch in Deutschland abrufbar, so gilt deutsches Urheberrecht, da es sich dann um eine im „Inland“ begangene Verletzung handelt.

Daraus ergibt sich natürlich auch, dass eine Urheberrechtsverletzung, die durch einen - vorgeblich im Ausland Ansässigen – auch im Inland gegen diesen verfolgt werden kann, insbesondere, wenn er mit einer .de Domain durch DENIC jederzeit nachverfolgt werden kann...

3.3 Bearbeitungen bestehender Werke

Ein sog. bearbeitetes Werk ist ein Werk, das auf einem oder mehreren bereits bestehenden Werken basiert, etwa einer Übersetzung, Zusammenfassung oder jeder anderen Weise, in welcher ein Werk umgestaltet, transformiert oder adaptiert werden kann.

Hier kommen wir dann schnell zu dem in Deutschland nicht in Gesetzen definierten Begriff „Plagiat“, diese Bezeichnung wird juristisch meist nur in wissenschaftlichem oder künstlerischem Kontext verwendet.

Ein Plagiat liegt dann und insbesondere dann bereits vor, wenn ein Plagiator ein ursprünglich urheberrechtlich geschütztes Werk unerlaubt benutzt (egal ob unverändert, umgestaltet oder bearbeitet) und als sein eigenes ausgibt.

Erst wenn durch Ihre eigene schöpferische Kraft (der Ausdruck stammt nicht von mir, er ist gängiger Teil der Rechtsprechung) ein von Ihnen neu geschaffenes Werk dann aber auch wirklich als neues Werk anzusehen ist, erst dann haben Sie – dann aber auch - automatisch ein neues Urheberrecht und Sie können mit diesem Ihrem neuen Werk tun und lassen, was Sie wollen.

Bis zu diesem Punkt des „wirklich NEUEN“ verwenden Sie urheberrechtlich geschütztes Material mit all seinen Konsequenzen.

Urheberrecht & Copyright – Wie Sie clever Abkupfern!

3. aktualisierte Auflage

Also nochmals zum klaren Verständnis:

Nur und wirklich nur (genehmigte und lizenzierte) Übersetzungen und andere effektive Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen ab einer sog. hohen und angemessenen Schöpfungshöhe seitens des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am ursprünglich bearbeiteten Werk wie neu geschaffene, selbständige Werke geschützt.

Und jetzt verstehen Sie sicher auch, wieso das leichte „Umschreiben“ mit dem Einfügen und/oder Weglassen von Füllworten oder das lediglich Austauschen von Absätzen oder Ähnlichem noch lange kein eigenes, neues Werk schafft, sondern immer noch schlicht und einfach eine Urheberrechtsverletzung ist.

Nur so als Anmerkung:

Gerne nehmen manche Blogger oder Internetseiten-Nutzer die guten „Anregungen“ von Dritten auf, um sie dann als neue, eigene Meinungen zu bringen und/oder zu veröffentlichen...

Denken Sie bitte immer daran: Auch wenn copy&paste absolut einfach und vor allem zeit- und denkersparend ist, zivilrechtlich und auch strafrechtlich ist dieses Vorgehen sicher nicht unproblematisch...

... meist ganz klar: Urheberrechtsverletzung!

4. Verstoß gegen das Urheberrecht

Das deutsche Urheberrecht sieht

- zivilrechtliche,
- strafrechtliche und
- wettbewerbsrechtliche Instrumentarien

vor, um den nicht genehmigten Gebrauch von geschützten Werken zu ahnden. Wie und was hier möglich ist, würde hier zu weit führen:

Zivilrechtlich reichen die Ansprüche vom Beseitigungsanspruch über einen Unterlassungsanspruch bis zum Schadensersatz.

Ein Verstoß gegen das Urheberrecht kann - da hier in aller Regel ein Anwalt eingeschaltet wird - sehr teuer werden:

Kleiner Exkurs zu den Kosten:

Der Streitwert liegt bei nicht nur geringfügigen und leichten Verstößen meist schon bei pauschalen € 50.000, was als fremde Anwalts- und Gerichtsgebühren schon mal den „kleinen“ Betrag von über € 2.500 auf Sie zukommen lässt:

Überrascht? sorry, nein da ist kein Kommafehler, es sind im Endeffekt mehr als fünftausend, denn Sie müssen auch noch Ihren eigenen Anwalt und die Gerichtskosten bezahlen...

und zweifeln Sie nicht an dem Streitwert, der ist gängige Rechtsprechung – und den werden Sie sicher zumindest dann „verinnerlichen“, wenn es Sie das erste Mal getroffen hat, denn dann sehen Sie es echt „schwarz auf weiß“...

Mein Vorschlag: Bei Zweifeln: sehen Sie doch mal selbst auf www.rechtsanwaltsgebuehren.de nach...

5. Mal einfach so nachgedacht

Im Internet finden wir schöne, fremde Bilder und auch viele tolle Artikel. Und da ist doch die Versuchung recht groß, sich „so mal“ ein nettes Bild für die eigene Website herunterzuladen oder einen ansprechenden Text „fast identisch“ zu übernehmen.

Oder einfach auch nur die Dienste netter und lieber, weil unterbezahlter Helferlinge von EB.XY. oder sonstiger „Agenturen“ zu nutzen:

Meist ist schnell Einigkeit darüber gefunden, *„mach mir das Logo, ich zahl Dir xyz EURO“*. Diese Einigkeit besteht doch wirklich nur vorerst:

Denn juristisch ist es damit noch lange nicht genug, das lässt sich weit ausbauen...

Was ist denn, wenn dieses (fremderstellte oder vielleicht nur umgepfriemelte) Logo wie eine Bombe einschlägt?

Da könnten Sie doch als Auftraggeber auf die Idee kommen:

„dieses Logo ist so gut, dafür habe ich gezahlt, das lasse ich jetzt für mich schützen und melde das für mich/meine Seite als Gebrauchsmuster an...“

Stellen wir uns doch bereits hier der vermeintlich naiven Frage:

Können und dürfen Sie das wirklich?

Anders herum gefragt:

Gehört Ihnen denn überhaupt das Logo, das Favicon?

„Natürlich“, sagen Sie, „wofür habe ich denn die EUROs gezahlt, das kann ich auch belegen...“ aber sind Sie denn durch diese Zahlung auch wirklich der Eigentümer oder zumindest nur der Verfügungsberechtigte oder gehören Sie nur zu den Vielen, die nur denken, es gehört Ihnen?

Können Sie wirklich mit diesem, Ihrem Logo machen, was Sie wollen? Glauben Sie das wirklich? Oder haben Sie vielleicht doch nur ganz, ganz eingeschränkte Nutzungsrechte daran?

Dieses hochgeladene Bild, das verwendete LOGO oder Favicon ist vermutlich urheberrechtlich geschützt, wenn dieses nicht Sie selbst, sondern ein sog. Dritter erstellt hat.

Und zu diesem Schutz bedarf es übrigens keines © -Zeichens oder einer anderen Kennzeichnung!

Dieser Schutz dieses individuellen Urheberrechts entsteht bereits mit dem Erstellen des Logos, des Favicons...

Was bedeutet dies für Sie in der Praxis:

Nicht nur, wenn Sie von einer fremden Website „etwas“ verwenden wollen, auch wenn Sie einen genau definierten Auftrag erteilen, müssen Sie sich die Zustimmung des dafür Berechtigten einholen:

Sie sehen jetzt die Tragweite?

Dann verstehen Sie auch den mithin größten Irrtum, dem so viele Internet-User ohne entsprechende Kenntnis verfallen:

Urheberrecht & Copyright – Wie Sie clever Abkupfern!

3. aktualisierte Auflage

Unterstellen wir als tagtäglich vorkommendes Beispiel:

Sie lassen sich von einem Grafiker oder sonst wem ein nettes, einprägsames Logo für Ihre Website machen.

Juristisch doch ganz einfach, meinen Sie: *„Du machst – Ich zahle“* und dann kann ich über Dein Werk, für das ich ja nachweislich gezahlt habe, nach meinem Gusto verfügen... Wirklich?

Wenn Sie nicht ausdrücklich (!) etwas anderes vereinbart haben, dann

- dürfen Sie dieses „Ihr“ Logo nicht verändern (weil Sie dann nur ein Nutzungs-, nicht aber ein Bearbeitungsrecht besitzen) und
- das Bild nicht für eine andere Website verwenden (weil Sie meist nur die Nutzung für eine (!) genau definierte Webseite besitzen)

Verinnerlichen Sie sich bitte:

Weder das Logo noch das Bild „gehören“ Ihnen – auch wenn Sie dafür gezahlt haben. Denn unser Urheberrecht ist immer noch ein Persönlichkeitsrecht und damit gar nicht übertragbar – es können Ihnen vom Gestalter, dem Urheber des Logos etc wirklich nur Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt werden!

Und diese Nutzungs- und Verwertungsrechte sollten Sie sich mit Ihrer Zahlung an den Verfasser oder Entwerfer „umfassend“ übertragen lassen, denn sonst könnten Sie ganz schnell eine strafbewehrte Unterlassungserklärung erhalten und letztendlich wieder einmal „draufzahlen“ ...

Resumee

Die erforderlichen Schlussfolgerungen aus meinen obigen Ausführungen können Sie natürlich am besten selbst ziehen...

Und dabei vielleicht auch kurz mal darüber nachdenken, ob so manche Autoren nicht wirklich sehr leichtfertig mit ihren in manchen Ebooks oder Schnell-Erfolg-Ratgebern mit ihren doch meist ziemlich abstrusen Ansichten oder Veröffentlichungen über Urheberrecht und Urheberrechtsverletzungen umgehen und dabei ihre Leser doch bewusst ins „offene Messer“ laufen lassen...

Pauschal kann ich Ihnen nur anraten:

Augen auf! Bloßes Abkupfern lohnt sich also wirklich nicht...

... und wenn schon abkupfern, dann bitte mit Überlegung, Wissen und einer gehörigen Portion Vorsicht...

... oder dann doch auf der besseren rechtlichen Seite sein, wenn Sie wirklich echte, garantierte Private Labels erstehen...

Und bitte beachten Sie:

Diese vorstehenden Anmerkungen dienen ausschließlich zu einer allgemein betrachtenden Information über das Thema Urheberrecht:

Bei jeglichen Unklarheiten und Fragen glauben Sie nicht Alles, was so manch rechtlich unerfahrene InternetAutoren in ihren Blogs von sich geben, verzichten Sie auf ein Risiko und nehmen Sie bitte im Zweifelsfall wirklich fundierte rechts- und vor allem fachkundige Hilfe in Anspruch!

Urheberrecht & Copyright – Wie Sie clever Abkupfern!

3. aktualisierte Auflage

Viel Spaß und Vergnügen, Ausdauer und das notwendige Durchhaltevermögen im Internet...

...wünscht Ihnen

Dr. Hans-Jürgen Karg

und ich würde mich freuen, Sie auf meinem wöchentlichen Blog www.baldgeldwieheu.de demnächst wiederzusehen!

PS: Sie haben Fragen? Sie haben Anregungen? Dann schreiben Sie mir doch möglichst detailliert, damit ich Ihnen gezielt mit Rat und Tat helfen kann: Sie erreichen mich: fragdrkarg@steicons.de

Impressum:

STEICONS GmbH

Geschäftsführer: Dr. Hans-Jürgen Karg

Buchauerstrasse 16
D- 81479 München

Tel: +49 (0)89 15780212

Mail: office (at) steicons.de

Registergericht München: HRB 147 545
USt-IdNr.:DE233399565

Verantwortlich gem. § 5 TMG: Dr. Hans-Jürgen Karg